

## **Keine Bindungswirkung bei Anfragen nach § 132 GVG**

*BGH, Urteil vom 22.09.2016 – 2 StR 27/16 = BeckRS 2016, 19297*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Im Zusammenhang mit Betäubungsmittelhandel stiftete C den A an S, den C in Verdacht hatte Betäubungsmittel im Wert von 30.000 € nicht ausgeliefert zu haben, unter Druck zu setzen. Er ging von Drohungen und Gewaltanwendungen gegenüber S aus. A suchte S mit einem Unbekannten Dritten auf, bedrohte ihn mit einer Schusswaffe und forderte ihn zur Rückgabe der Betäubungsmittel oder Zahlung von 60.000 € (30.000 € als Wertersatz und 30.000 € für die Bemühungen der Eintreibung) auf. S gab einen Teil der bei ihm gefundenen Betäubungsmittel heraus. Das LG verurteilte C wegen Anstiftung zur räuberischen Erpressung.

Der zweite Strafsenat des BGH bestätigt diese Verurteilung und das trotz des noch ausstehenden Anfragebeschlusses – allerdings in einer anderen Besetzung – an die anderen Strafsenate (BGH, Beschl. v. 01.06.2015 – 2 StR 335/15, [https://www.str1.rw.fau.de/files/2016/11/Safferling\\_AkteRecht\\_BGH\\_2StR-335-15\\_Verm%C3%B6gensbegriff.pdf](https://www.str1.rw.fau.de/files/2016/11/Safferling_AkteRecht_BGH_2StR-335-15_Verm%C3%B6gensbegriff.pdf)), ob diese an ihrer Rechtsauffassung, den illegalen Betäubungsmittelbesitz als von den Vermögensdelikten geschützt anzusehen festhalten.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der zweite Senat führt aus, dass die Rechtsordnung im Bereich der Vermögensdelikte kein wegen seiner Herkunft, Entstehung oder Verwendung schlechthin schutzunwürdiges Vermögen kennt. Auch an Sachen wie Rauschgift, die jemand aufgrund einer strafbaren Handlung besitzt, könne Erpressung und Betrug begangen werden. Dabei wird auf die ständige Rechtsprechung des BGH verwiesen. Weiter wird dann auf den ausstehenden Anfragebeschluss des erkennenden Senats in einer anderen Besetzung eingegangen. Die Vorlage eines solchen Anfrageverfahrens nach § 132 GVG hindere jedoch nicht eine Sachentscheidung auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des BGH. Dass einem solchem, noch ausstehenden Anfragebeschluss, keine Sperrwirkung zukommt, habe der BGH im Hinblick auf die angefragten Senate bereits entschieden. Diese können weiter an ihrer bisherigen Rechtsprechung festhalten. Ebenso wenig sei demnach auch ein anfragender Senat gehindert, bei Vorliegen einer Divergenz zwischen den Sitzgruppen abweichend von seiner eigenen Anfrage zu entscheiden. Dem Anfragebeschluss an sich komme damit noch keine bindende Wirkung zu. Eine solche entsteht erst mit Zustimmung der angefragten Senate zu einer Änderung der bisherigen Rechtsprechung. In solch einem Fall kann der anfragende Senat dann nicht mehr zu seiner ursprünglichen Rechtsprechung zurückkehren, ohne den Großen Senat für Strafsachen anzurufen.

### **III. Problemstandort**

Die Entscheidung hat nicht nur aufgrund des Inhalts des Anfragebeschlusses Bedeutung, sondern insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass innerhalb unterschiedlicher Sitzgruppen desselben Senats unterschiedliche Auffassung hinsichtlich des Schutzes von illegalem Betäubungsmittelbesitz als Vermögen i.S.v. §§ 253, 263 StGB vertreten werden. Insofern legt sich der BGH fest, dass solch einem Anfragebeschluss jedoch nicht nur in Bezug auf die angefragten Senate, sondern auch hinsichtlich des anfragenden Senats in anderer Besetzung keine Sperrwirkung zukommt. Die Entscheidung ist für die amtliche Sammlung vorgesehen.